

10. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) vom 22. September 2010 einschließlich des 9. Nachtrags vom 28. August 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 52 der Satzung – Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

– erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung, an Veranstaltungen die ähnlichen Zwecken dienen, zur Anfertigung von Probe- und Prüfungsstücken bzw. -arbeiten,
 - b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder vergleichbarer Gremien des Unternehmens,
 - e) als Familienangehörige der Unternehmerinnen und Unternehmer oder ihrer Beschäftigten,
 - f) als Praktikantinnen und Praktikanten oder Hospitantinnen und Hospitanten,
 - g) als Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
 - h) als Doktorandinnen und Doktoranden oder Habilitandinnen und Habilitanden,
 - i) zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses,
 - j) als Besucherinnen und Besucher des Unternehmens,
- die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die die Stätte des Unternehmens lediglich in ihrer Eigenschaft als Kunde und Kundin oder Unternehmerin und Unternehmer aufsuchen oder auf ihr verkehren.
- (3) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 48 der Satzung.

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BGHM am 21. November 2019.

Die Vertreterversammlung der
BGHM

gez. Ewald Löken

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Siegel

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 21. November 2019 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2019
415 - 69060.00 – 3104/2019

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Siegel

gez. Meurer

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 10. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 27. Dezember 2019 bekannt gemacht.